04 | 2026 | 209 – 244

ZVR

Zeitschrift für Verkehrsrecht

Beiträge

Allerneueste Rsp des VfGH zur StVO
Martin Hiesel

Elektrotaxizwang in Wien rechtskonform?
Christian F. Schneider

Kurzbeitrag

Kreisverkehr: Reichweite von Geschwindigkeitsbeschränkungen
Armin Kaltenegger

Rechtsprechung

Baumhaftung: Schäden an einem unbefugt abgestellten Kfz
Georg Kathrein

Aufklärungspflichten des Reisebüros zu Reiseversicherung
Kristin Nemeth

Judikaturübersicht Verwaltung

Frage der Zurechnungsfähigkeit

Kuratorium für Verkehrssicherheit

Virtual Reality in der Verkehrssicherheitsarbeit
Daniela Knowles, Aggelos Soteropoulos, Klaus Wittig, Peter Schwaighofer, Felicitas Kienböck

manz.at/zvr ISSN 0044-3662

MANZ

klar, dass beförderte Haustiere als „Reisegepäck" iS des durch die VO (EG) 2027/97 in das Unionsrecht integrierten Montrealer Übereinkommens gelten. Sie unterliegen daher den dort vorgesehenen **Haftungshöchstgrenzen;** ein höherer Ersatz setzt eine vorherige Wertdeklaration voraus. Art 13 AEUV über die Berücksichtigung des Wohlergehens von Tieren ändert an dieser haftungsrechtlichen Einordnung nichts.

Plus

ÜBER DEN AUTOR

Kontaktadresse: KFV, Schleiergasse 18, 1100 Wien, E-Mail: kfv@kfv.at, Internet: www.kfv.at

HINWEIS

Die Berichte über Highlights der Neuigkeiten zu EU-Verkehrsvorschriften und Judikatur erscheinen zweimal jährlich.

Kurzbeitrag

Kreisverkehr: zur Reichweite von Geschwindigkeitsbeschränkungen

Fallprüfungsschema zur Beschilderung im Bereich von Kreisverkehren



Dr. ARMIN KALTENEGGER ist Leiter der Bereiche Recht & Normen und Eigentumsschutz im Kuratorium für Verkehrssicherheit (KFV) und Mitherausgeber von *Kaltenegger/Koller/Vergeiner* (Hrsg), Die österreichische Straßenverkehrsordnung – Kommentar zur StVO, Loseblatt (44. Lfg 2022 – 50. Lfg 2026).

Verkehrsrecht

ZVR 2026/82

Durch einen Kreisverkehr wird eine bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung nicht automatisch beendet. Das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung ist durch Vorschriftszeichen kundzumachen.

Die jüngere Rsp des VfGH (25. 2. 2025, V 324/2023 ZVR 2025/180)[1] und des VwGH (6. 3. 2025, Ra 2024/02/0106 ZVR 2025/142)[2] konkretisiert die **Anforderungen an die Beendigung und Weitergeltung von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Bereich von Kreuzungen mit Kreisverkehren (§ 2 Abs 1 Z 3c StVO)**. Danach gilt:

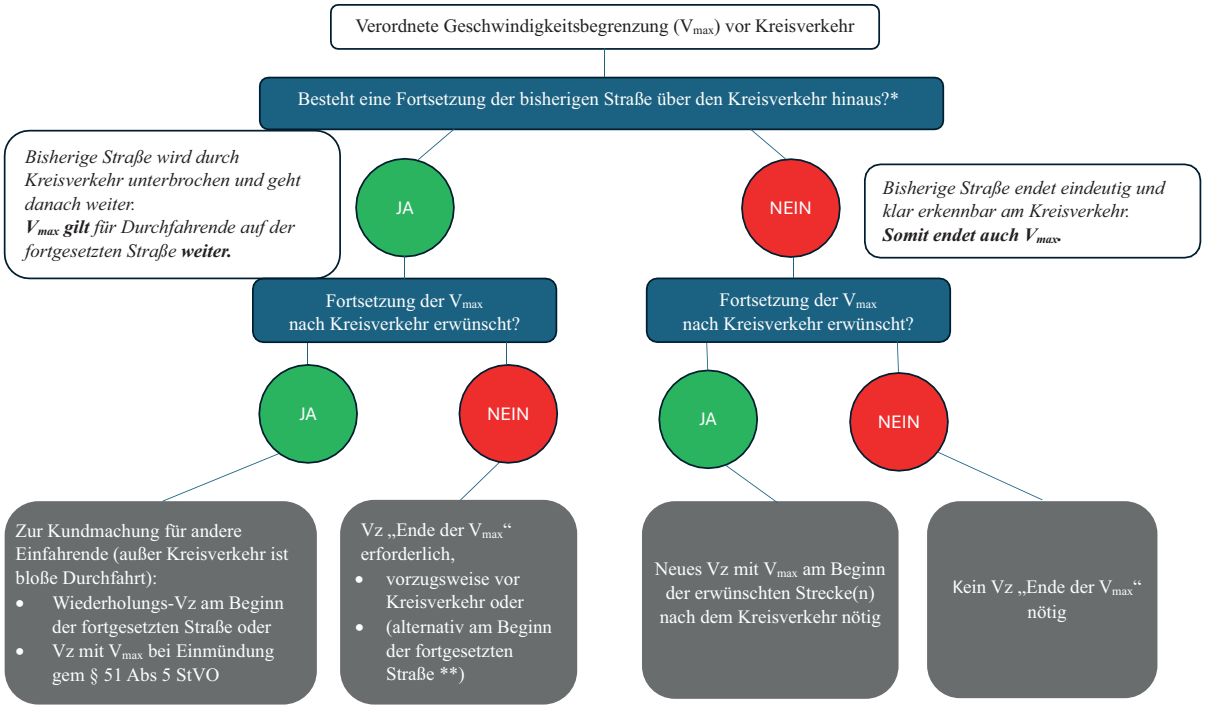
- Eine Kreuzung mit Kreisverkehr ist grundsätzlich nicht anders zu beurteilen als Konstellationen, in denen die einmündenden Straßen sich ohne Kreisverkehr kreuzen.
- Eine ordnungsgemäße Kundmachung der GeschwindigkeitsbeschränkungsV iSd § 44 Abs 1 StVO hat am Beginn und am Ende des betroffenen Streckenabschnitts sowie bei jeder Einmündung in den betroffenen Streckenabschnitt zu erfolgen.
- In einem Kreisverkehr gilt die Geschwindigkeitsbeschränkung grundsätzlich weiter, weil der Kreisverkehr sie nicht automatisch beendet; deshalb muss ihr Ende – wenn beabsichtigt – kundgemacht werden.
- Wird eine Straße oder ein Straßenzug durch den Kreisverkehr bloß unterbrochen und danach fortgesetzt, wirkt die Beschränkung für Durchfahrende mangels gegenteiliger Kundmachung weiter.
- Endet die Straße erkennbar,[3] endet auch die Geschwindigkeitsbeschränkung.

Das nachstehende Fallprüfungsschema dient der praxisnahen Umsetzung dieser Grundsätze und soll Behörden und Rechtsanwender dabei unterstützen, die Erforderlichkeit von Aufhebungs-, Wiederholungs- oder Neubeschilderungen im Bereich von Kreisverkehren systematisch zu beurteilen.

Praxistipp

- Bereits im Verordnungsverfahren ist bei der Festlegung des Kundmachungsortes sorgfältig abzuwägen, ob die Beschränkung zweckmäßig früher enden oder später beginnen sollte (Stichwort: Vermeidung eines Schilderwaldes).
- Andererseits ist etwa bei der Fortsetzung einer Straße mit Geschwindigkeitsbeschränkung nach einem Kreisverkehr im Zweifel eine zusätzliche Beschilderung in Betracht zu ziehen, um Klarheit für die Verkehrsteilnehmer zu schaffen.

[1] Vgl auch allgemein bei Kreuzungen zB VfGH 25. 11. 2025, V 239/2025.
[2] Dazu s auch Glosse von *Pürstl.*
[3] Im Sinne von eindeutig und klar erkennbar *„auch ohne eine entsprechende Kennzeichnung durch Verkehrszeichen, […] weil die örtlichen Gegebenheiten keinen anderen Schluss zulassen […]"* (VwGH Ra 2024/02/0106).



*) zur Ermittlung dieses Sachverhaltselements anwendbare Kriterien und Mittel:
1.) Augenschein (geradliniger Verlauf, Straßenart, -breite, -widmung)
2.) Bezeichnung der Straße
3.) Sachverständigengutachten

**) Anm: Allerdings wird somit jenen, die nicht von der fortgesetzten Straße (sondern „seitlich“) einfahren, eine Information vermittelt, die sie nicht benötigen.

Abbildung: Fallprüfungsschema zur Beschilderung im Bereich von Kreisverkehren

Wichtige schadenersatzrechtliche Neuerscheinungen 2025 und 2026 in Deutschland



Dr. KARL-HEINZ DANZL ist Senatspräsident des OGH i. R. und seit 1998 Honorarprofessor an der Universität Innsbruck für das Fach Zivilgerichtliches Verfahrensrecht.

Schadenersatzrecht

ZVR 2026/83

A. *Jan Luckey*, Handbuch Personenschaden

4. Aufl. Wolters Kluwer Luchterhand Verlag, Hürth 2025. XXXVII, 668 Seiten, kart, € 119,–.

Ansprüche aus Personenschäden sind vielfältig (Schmerzengeld, Verdienstentgang, Heilungskosten, Haushaltsführungsschaden, vermehrte Bedürfnisse; im Todesfall auch Beerdigungskosten und Hinterbliebenenansprüche wie Unterhalt und Trauerschäden). Sie treten häufig kombiniert auf und zählen damit zu den Kerngebieten des Schadenersatzrechts, speziell nach Verkehrsunfällen. 2023 gab es in Deutschland laut Verlagsaussendung zum vorliegenden Werk rd 2,5 Mio Verkehrsunfälle, davon 290.000 mit Personenschaden, von denen ein großer Prozentsatz vor Gericht endet. Allen an der Aufarbeitung und Regulierung solcher Schäden Tätigen – Richter, Rechtsanwälte, Versicherungen – soll das Buch (so wie schon seine drei Voraufl) laut Vorwort des Autors, Richter am OLG Köln und seit Jahrzehnten ausgewiesener, über die Grenzen Deutschlands hinaus anerkannter Spezialist und Kenner dieses Rechtsgebiets, „ohne Umwege schnellen Zugriff auf konkrete Fragen (und hoffentlich Antworten) geben“. „Zentrales Anliegen“ ist damit die „anwenderorientierte Nutzbarkeit und Praktikabilität“ des Werks, indem „die personenschadensrechtlichen Ansprüche umfassend unter Aufarbeitung der aktuellen Rsp dargestellt werden sollen“.

Gleich im ersten Kapitel werden als verschiedene mögliche Haftungssituationen der Verkehrsunfall, die Arzthaftung sowie Besonderheiten bei Kindern behandelt. Es folgen die Kapitel Haftungsvoraussetzungen, Personenschaden (mit den einzelnen ein-